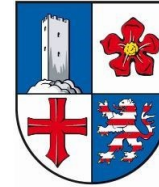


# **Beschlussvorlage**



**Kreis  
Bergstraße**

**Vorlage Nr.:** 18-1151  
erstellt am: 17.12.2018

Abteilung: Abt. Bauen und Umwelt  
Verfasser/in: Joachim, Hermann, Dr.  
Aktenzeichen: Naturdenkmal-VO

## **Naturdenkmalverordnung**

### **Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                                  | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Status</b> | <b>Zuständigkeit</b>           |
|---|----------------------|---------------|--------------------------------|
| Kreisausschuss                                  | 11.02.2019           | N             | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur | 14.03.2019           | Ö             | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Kreistag  | 18.03.2019           | Ö             | Abschließende Beschlussfassung |

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss/der Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt die Änderung der 'Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Bergstraße' vom 30.11.2011."

### **Erläuterung:**

Die 'Verordnung zur Sicherung und Löschung von Naturdenkmalen im Landkreis Bergstraße' vom 30.11.2011 ist durch das Erlöschen mehrerer Naturdenkmale nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Sie ist an den derzeitigen Bestand anzupassen.

Die untere Naturschutzbehörde hat daher den als Anlage beigefügten Entwurf einer Änderungsverordnung zur 'Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Bergstraße' ausgearbeitet.

Die Übersichtstabelle über die Naturdenkmale ist Bestandteil der Verordnung. Die beiden neu aufgeführten Objekte wurden von der unteren Naturschutzbehörde auf Schutzwürdigkeit und Verkehrssicherheit geprüft. Grundstückseigentümer und betroffene Kommunen wurden gehört.

Die Änderungen wurden einvernehmlich mit dem Naturschutzbeirat des Kreises erörtert.

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag ist das Einvernehmen der oberen Naturschutzbehörde einzuholen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 HAGBNatSchG).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Da die Zahl der Naturdenkmale reduziert wird, ergeben sich durch die Änderung der Verordnung im Vergleich zum bisherigen Aufwand keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlagen:**

Entwurf der Änderungsverordnung  
Tabelle der gelöschten Naturdenkmale  
Tabelle der neu aufzunehmenden Naturdenkmale